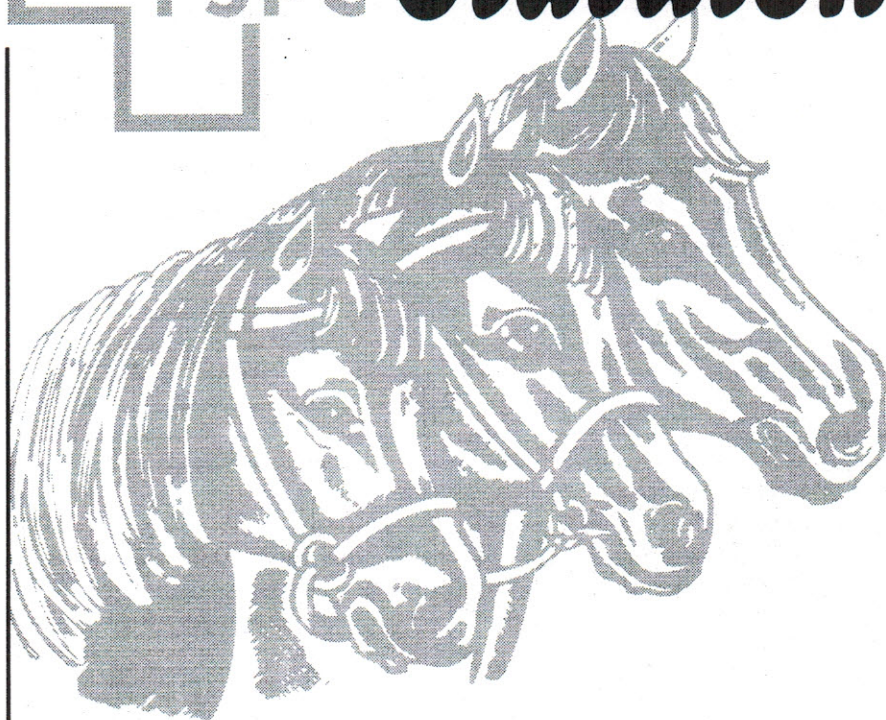


**SVPK
FSPC**

Statuten



Sektion Ostschweiz

Statuten des SVPK Sektion Ostschweiz

1. Allgemeines

Art. 1

Der Schweizerische Verband für Ponys und Kleinpferde Sektion Ostschweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 FF des ZGB, gegründet am 12. April 1975 in Wil.

Er ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes für Ponys und Kleinpferde (SVPK), gegründet am 31. März 1957 in Langenthal unter dem Namen "Schweizerischer Verein der Ponyfreunde".

Sein Sitz ist in Frauenfeld.

Es gelten in erster Linie die Statuten, Verordnungen sowie das Leitbild des SVPK. Die Statuten des SVPK Sektion Ostschweiz gelten subsidiär.

2. Zweck des Vereins

Art. 2

Der SVPK Sektion Ostschweiz fördert tiergerechten Gebrauch, Haltung, sowie die kontrollierte Zucht von Ponys und Kleinpferden. Er vertritt die ponysportlichen Interessen seiner Mitglieder nach aussen. Der SVPK Sektion Ostschweiz ist Mitglied des Verbandes Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV) und unterstellt sich dessen Statuten.

3. Aufgaben

Art. 3

1. Durchführung von Ausstellungen, Schauen, Körungen, sportlichen und anderen Veranstaltungen.
2. Information und fachmännische Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Haltung und Ausbildung des Ponys und des Reiters.
3. Pflege des kameradschaftlichen Kontaktes und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.

4. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft im SVPK Sektion Ostschweiz verpflichtet zur Anerkennung der Statuten der Dachverbände, der Vereinsstatuten, der Reglemente und Vereinsbeschlüsse.

Der Verein besteht aus :

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die bereit sind, die Vereinsanlässe zu besuchen und aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Aktivmitglied kann jede Person ab 17 Jahren werden. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig. Aktivmitglieder, die sich um den Verein grosse Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beitragsfrei ernannt werden (=Sektionsehrenmitglied).

Jugendmitglieder Jugendmitglieder bis und mit 16 Jahren können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Jugendmitglied werden. Sie sind beitragspflichtig und haben kein Wahlrecht. Ab dem Alter von 12 Jahren besitzen sie jedoch Stimmrecht.

Veteranen (Freimitglieder) sind Mitglieder, welche dem Verein 20 Jahre ununterbrochen angehört haben. Sie besitzen alle Rechte wie Aktivmitglieder und sind beitragsfrei.

Passivmitglieder (Gönnermitglieder) sind Personen oder Institutionen, welche aus Interesse am Pony beizutreten wünschen. Sie haben keine Rechte und sind beitragspflichtig.

Sektionsehrenmitglieder Die Sektion kann an der Generalversammlung Mitglieder, welche sich in der Sektion um die Verwirklichung derer Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Sektionsehrenmitgliedern ernennen. Sie besitzen alle Rechte wie Aktivmitglieder und sind beitragsfrei. Für den Verband gelten sie als Aktivmitglieder.

5. Aufnahmen

Art. 5

Die Aufnahme eines Mitgliedes in den SVPK Sektion Ostschweiz erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches durch die Generalversammlung. Durch die Aufnahme in den Verein wird auch die Mitgliedschaft im Dachverband erworben.

6. Sanktionen

Art. 6

Mitglieder, die den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, insbesondere Statuten, Reglemente oder Anordnungen der Vereinsorgane nicht einhalten, können nach vorheriger schriftlicher Verwarnung mit ausdrücklichem Hinweis auf die Sanktionsmöglichkeiten durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem Betroffenen steht innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Rekurs an die Generalversammlung der Sektion zu, welche mit zwei Dritteln Mehrheit der Stimmenden entscheidet.

Wird der Jahresbeitrag nach mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

7. Austritt

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliches Austrittsbegehren an den Vorstand, auf Ende des laufenden Vereinsjahres oder durch Ausschluss gemäss Art. 6.

8. Organisation

Art. 8

Organe des Vereins sind :

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisoren

Das Vereinsjahr läuft vom Januar bis Dezember.

- A) I. Die Mitglieder des Vereins werden vom Vorstand jährlich im I. Quartal zur ordentlichen Generalversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus. Über Traktanden, die nicht bekannt gegeben wurden, kann beraten, aber nicht beschlossen werden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes, durch einen Generalversammlungsbeschluss oder auf Gesuch eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis 31. November schriftlich einzureichen.

II. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte :

- 1.) Wahl der Stimmenzähler
- 2.) Genehmigung der Protokolle der letzten Generalversammlungen
- 3.) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- 4.) Abnahme der Jahresrechnung sowie der dazugehörigen Revisorenberichte
- 5.) Festsetzung von Beiträgen
- 6.) Mutationen
- 7.) Wahlen des Vorstandes sowie der Revisoren
- 8.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- 9.) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- 10.) Genehmigung des Jahresprogrammes
- 11.) Verschiedenes

III. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine geheime Abstimmung kann von einem Mitglied verlangt werden. Die Statuten können nur durch eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Änderungen müssen angekündigt werden.

- C) I. Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für 2 Jahre. Diese müssen nicht vereinsangehörig sein. Die Revisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Belege, Kontenbestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisorstätigkeit vor.
- II. Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen und nicht die Mitglieder. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, die im Zeitpunkt ihres Austrittes fälligen Mitgliederbeiträge zu leisten.

9. Auflösung

Art. 9

Der Verein wird aufgelöst, wenn es die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliesst. Das Vermögen wird durch den Dachverband (SVPK) verwaltet. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung der Sektion, welche die Ostschweiz umfasst, so fällt das Vermögen an den Dachverband (SVPK).

Die gegenwärtigen Statuten ersetzen diejenigen vom 20. März 1993 und sind ab der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. November 1993 gültig.

Generalversammlung vom 20. November 1993 in Frauenfeld :

Die Präsidentin :

Der Sekretär :

I. Bach

Andi Gattiker